



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR Faln-EB für das Jahr 2021 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	Z/X/2022/0307	13.05.2022	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	10.06.2022	<input type="checkbox"/>
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	13.06.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des ZV VRR Faln-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB mit einer Bilanzsumme von € 1.164.687.250,92 und einem Jahresüberschuss von € 2.916.694,45 für das Jahr 2021 fest.

- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von insgesamt € 2.916.694,45 mit dem Verlustvortrag in Höhe von € 2.545.051,57 zu verrechnen und den verbleibenden Betrag in Höhe von 371.642,88 der unter den Kapitalrücklagen ausgewiesenen zweckgebundenen Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb zuzuführen.

- Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.
- Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR Faln-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 2.916 und liegt um T€ -1.351 unter dem Planansatz von T€ 4.268. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren überwiegend aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Bei den Erträgen in Höhe von insgesamt T€ 120.011 wurden um T€ -6.260 geringere Erträge gegenüber dem Plan erzielt.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung, Verfügbarkeitsentgelt, SPNV-Vertrieb und Kostenbeteiligungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück. Die sonstigen betrieblichen Erträge berücksichtigen vor allem Auflösungen von Rückstellungen und Schadensersatzleistungen aus dem Verfügbarkeitsentgelt S-Bahn.

Die Planabweichungen bei den Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus den Minderungen des Verfügbarkeitsentgeltes in Höhe von T€ 4.726. Die Minderungen (11%) wurden auf Grundlage der Daten aus dem Verfügbarkeits- und Controllingsystems (VCS) ermittelt und von dem vertraglich vereinbarten Verfügbarkeitsentgelt in Abzug gebracht. Weiterhin resultieren die Planabweichungen in Höhe von T€ 2.219 aus dem Bereich SPNV-Vertrieb u.a. durch die späte Bereitstellung der Systemmandanten CiBo, App und TS an die Verkehrsunternehmen sowie die nicht erfolgte Beteiligung und Weiterberechnung der geplanten Erhebungskosten.

Die Aufwendungen betragen T€ -117.094 und liegen um T€ 4.909 unter dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen. Ebenfalls enthalten sind Aufwendungen für das Verfügbarkeitsentgelt, den SPNV-Vertrieb sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Die unterplanmäßigen Materialaufwendungen in Höhe von T€ 7.209 ergeben sich größtenteils anlag zu den Mindererlösen aus dem SPNV-Vertrieb und der Abrechnung des Verfügbarkeitsentgeltes.

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen und belaufen sich im Geschäftsjahr 2021 auf T€ -45.882. Die Planüberschreitung um T€ -2.038 ergibt sich aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer von 20 auf 15 Jahre für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Das Ergebnis ist mit T€ 2.916 positiv, weicht aber vom geplanten Gewinn um T€ - 1.351 ab.

Investitionen wurden für Fahrzeuersatzteile des Niederrheinnetz und eine erste Anzahlung der Fahrzeuge für das Niederrhein-Münsterland-Netz getätigt. Weiterhin sind im Jahr 2021 Zahlungen für die Systeme CiBo, App und TS geleistet worden. Die Investitionen sind aus Eigenmitteln und Förderungen finanziert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum. Die WPR Rhein-Ruhr GmbH hat einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Versammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.

Anlage